

Satzung

des Geschichtsvereins Karlstein am Main e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Geschichtsverein Karlstein am Main e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Karlstein am Main.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein weckt geschichtliches Verständnis und fördert die Erforschung der Geschichte des Karlsteiner Raumes und seiner Nachbargebiete.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Herausgabe der "Karlsteiner Geschichtsblätter" sowie weiterer heimatgeschichtlicher Publikationen, durch Vorträge und Exkursionen.
3. Der Verein unterstützt die Erhaltung und Sammlung der geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Denkmäler der Heimat. Er arbeitet mit anderen Vereinen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Geschichtsverein Karlstein am Main e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsarbeit

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- 1) Veranstaltung von Vorträgen, Aussprachen, Führungen, Besichtigungen, Studienfahrten und Ausstellungen,
- 2) Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen sowie enge Fühlungnahme, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und wissenschaftlichen Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
- 3) Veröffentlichung von heimatkundlichen Aufsätzen und Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften, Förderung der Drucklegung sonstiger Schriften zur Heimatforschung,
- 4) Engagement für die Denkmalpflege an den kirchlichen und säkularen Bauten der Heimat,
- 5) Führung des Heimatmuseums.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Gegen eine Ablehnung ist die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Beitrages wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem

Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober schriftlich mitzuteilen. Wer austritt, hat die fälligen Beiträge noch voll zu zahlen.

2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a. wenn der Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres gezahlt ist,
 - b. bei vereinsschädigendem Verhalten; vor einer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein.
4. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.
2. Die Mitglieder sind zum Bezug der vom Verein herausgegebenen Sonderpublikationen sowie zum Besuch der Vorträge berechtigt. An den Exkursionen können sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten teilnehmen.
3. Sie haben freien Eintritt in das Heimatmuseum und zu den Veranstaltungen des Vereins.
4. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes zu beachten.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge gem. § 8 verpflichtet. Dabei handelt es sich um eine Bringschuld.
6. Die Mitglieder haben, auch bei Ausscheiden aus dem Verein, keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge.

§ 8 Beiträge

1. Die Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
3. Schüler, Studenten und Auszubildende sind bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres beitragsfrei.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung der Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich bis Ende Mai stattfinden. Sie ist mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung unter den Vereinsnachrichten im Karlsteiner Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. Die Leitung liegt in den Händen des/der ersten oder bei dessen/deren Verhinderung in den Händen des/der zweiten Vorsitzenden. Sind beide verhindert, leitet ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Versammlung; fehlt es an einer Bestimmung durch den Vorstand, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
5. Zu den Aufgaben der Versammlung gehören insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Wahl und Entlassung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidungen gem. § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4,
 - Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - Festsetzung von Richtlinien für Ehrungen,
 - Änderung des Vereinszwecks,
 - Auflösung des Vereins.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jeder Zeit nach Maßgabe des § 10, Abs. 3 Satz 2 einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie schriftlich beantragt.
7. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen bis spätestens 1. März beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Dringlichkeitsanträge können auch während der laufenden Mitgliederversammlung eingebracht werden; über die Dringlichkeit ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
8. Stimmrecht haben alle Mitglieder unter Einschluss der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein- Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht gerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
9. Bei Satzungsänderungen, welche in der Einladung angekündigt werden müssen, ist eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis hervorgehen.
Das Protokoll ist von dem Leiter/der Leiterin der Mitgliederversammlung und dem vom Vorstand bestellten Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - e. dem Pressewart/der Pressewartin,
 - f. dem Leiter/der Leiterin des Heimatmuseums,
 - g. dem Kulturwart/der Kulturwartin, sowie
 - h. mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen.Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder an.
2. Die in Abs. 1 unter a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Je zwei der in Abs. 2 Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er führt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte weiter. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während seiner Amtszeit kann der Vorstand die Aufgaben des/der Ausscheidenden bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung einem geeigneten Mitglied übertragen.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende oder ein von diesem/dieser beauftragtes Vorstandsmitglied lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung des Vorstandes ein; die Einladung soll sieben Tage vor der Sitzung oder durch Veröffentlichung unter den Vereinsnachrichten im Karlsteiner Mitteilungsblatt erfolgen.
7. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entsprechend § 10 Abs. 8 gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Kein Vorstandsmitglied darf in eigener Sache beratend oder entscheidend mitwirken.
9. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis hervorgehen, es wird von dem Schriftführer/

der Schriftführerin angefertigt und von ihm/ihr sowie dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin unterzeichnet. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen.

10. Der Vorstand kann mit der Erledigung besonderer Aufgaben ihm verantwortliche Vereins-, Nichtvereinsmitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

§ 12 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Für jeweils drei Jahre sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu wählen, welche die Kassenprüfung vorzunehmen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Gültigkeit und Änderung der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Abänderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung fällt sämtliches Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlstein am Main mit der Maßgabe, dass sie es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Heimatmuseums zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung - Neufassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.03.2011 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt verliert die bisher gültige Vereinssatzung in der Fassung vom 23.09.1977 ihre Wirksamkeit.